

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2017/15

vom 6. März 2017

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2017-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_I_2-2017_15

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2017/15 du 6 mars 2017

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2017/15 del 6 marzo 2017

Regeste

Art. 8 BV (SR 101), Art. 37 FSG (sGS 873.1), Feuerwehrabgabe. Eine körperlich beeinträchtigte Person, welche eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht, machte eine rechtsungleiche Behandlung geltend, weil sie nicht von der Abgabe befreit ist, wie dies z.B. bei Personen der Fall ist, die eine gewisse Dauer persönlich Dienst geleistet haben. Da auch Personen, die körperlich zur persönlichen Dienstleistung geeignet sind, wegen fehlenden Bedarfs ersatzpflichtig sein können, liegt gegenüber der Rekurrentin keine rechtsungleiche Behandlung vor. Der Rekurs wird daher abgewiesen. Nicht eingetreten wird auf die Begehren, es seien die früheren in Rechtskraft erwachsenen Abgaben aufzugeben und sie sei auch für die Zukunft von Abgaben zu befreien (Urteil der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, vom 24. August 2017, VRKE I/2-2017/15).

Erwägungen

E. 4

Die Rekurrentin unterliegt in der Sache und ist daher grundsätzlich zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet (Art. 95 Abs. 1 VRP). Allerdings ist der Vorinstanz der durch die Gehörsverletzung verursachte Kostenanteil aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 2 VRP). Es erscheint angemessen, die amtlichen Kosten je zur Hälfte der Rekurrentin und der Vorinstanz aufzuerlegen. Eine Entscheidgebühr von Fr. 800.– ist angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss ist zu verrechnen und die restlichen Fr. 200.– sind der Rekurrentin zurückzuerstatten. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Vorinstanz ist nicht zu verzichten, da diese mit der Erhebung der Feuerwehrabgabe eigene finanzielle Interessen verfolgt (Art. 95 Abs. 3 VRP).
Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die amtlichen Kosten von Fr. 800.– werden je zur Hälfte der Rekurrentin - unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 600.– - und der Vorinstanz auferlegt. 3. Der Rekurrentin wird der Restbetrag des Kostenvorschusses von Fr. 200.– zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.